

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm

vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153)

hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm vom 19. Dezember 2012 in der Fassung vom 4. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 5 wird nach dem Absatz 19 folgender Absatz 19a eingefügt:

„(19a) Gipsverbundabfälle:

Baustoffe auf Gipsbasis mit Kartonbeschichtung (mit Ausnahme derjenigen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind), insbesondere Gipsplatten, Gipskartonplatten, Gipsverbundplatten, Rigipsplatten.“

§ 2

§ 9 Absatz 11 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als haushaltsübliche Mengen gelten Anlieferungen bis max. 1 m³ pro Anlieferung; Sperrmüll darf bis 2 m³ pro Anlieferung, Bauschutt bis 0,5 m³ pro Anlieferung angeliefert werden.“

§ 3

1. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einwohner und die ihnen nach § 10 Absatz 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, z. B. Bodenaushub und Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbestzementabfälle, Weichasbestabfälle, Mineralfaserabfälle oder Sperrmüll, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst an den Abfallentsorgungsanlagen (MHKW Donautal, Deponie Donaustetten und Unterweiler, Betriebsstätte Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG) anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.“

2. In § 19 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Bauschutt (§ 5 Absatz 14) kann bis zu einem Volumen von maximal 0,5 m³ auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden. Bauschutt mit einem Volumen von mehr als 0,5 m³ wird nur auf der Deponie Donaustetten angenommen. Die Annahme auf den Recyclinghöfen erfolgt nur nach Vorlage des auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscodes.“

„(4) Mineralfaserabfälle (§ 5 Absatz 19) werden bei der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG Donautal, Ernst-Abbe-Straße 26 in 89079 Ulm angenommen. Die Entsorgungszuständigkeit der Stadt Ulm bleibt hiervon unberührt.“

(5) Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) in haushaltsüblichen Mengen (bis 2 m³ pro Anlieferung) kann auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. Die bisherigen Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden die Absätze 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

§ 4

§ 21 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen, beim Müllheizkraftwerk Donautal, auf den Deponien Donaustetten und Unterweiler und auf der Betriebsstätte der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG Donautal nach § 25.“

§ 5

In § 24 Absatz 3 Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Absatz 1 Satz 9)“ ersetzt.

§ 6

§ 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen beim MHKW Donautal (Mindestmenge größer 200 kg) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von

Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	146,00 /Mg *)
Gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	146,00 €/Mg
Thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	146,00 €/Mg
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	146,00 €/Mg

Das Gewicht des Abfalls wird auf volle 10 kg abgerundet.

*) Mg = 1.000 kg.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen (Kleinmengen bis 200 kg) wird eine Pauschalgebühr je Anlieferung erhoben:

Sie beträgt bei Anlieferung von

Biomüll (§ 5 Absatz 7)	10,00 €
Gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	10,00 €
Thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	10,00 €
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	10,00 €

(3) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13) und Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) auf den Recyclinghöfen werden für insgesamt bis zu 4 Anlieferungen/Jahr keine Gebühren erhoben. Ab der 5. Anlieferung/Jahr beträgt die Gebühr 20,00 € pro Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf der Deponie Donaustetten werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei Anlieferung von	wenn die Abfälle gewogen werden je Tonne	im Übrigen je m ³
1. Bodenaushub (§ 5 Absatz 13)	43,00 €	65,00 €
2. Bauschutt (§ 5 Absatz 14)	43,00 €	65,00 €
3. Straßenaufbruch (Bitumengemische) (§ 5 Absatz 16)	43,00 €	65,00 €
4. Thermisch nicht behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 21)	43,00 €	65,00 €
5. Asbestzementabfälle (§ 5 Absatz 17)	118,00 €	118,00 €
6. Weichasbestabfälle (§ 5 Absatz 18)	118,00 €	118,00 €

Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung je angefangenen 10 kg, bei Abrechnung nach Volumen je halbem angefangenem und unverdichtetem Kubikmeter.

Für die Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen (maximal 400 kg oder 0,5 m³) beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für

	bis 400 kg	bis 0,5 m ³
Abfälle nach Nr. 1. bis 4.	17,20 €	20,00 €
Abfälle nach Nr. 5. und 6.	47,20 €	47,20 €

Bei der Bemessung der Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt in Kleinmengen werden die nach Absatz 3 Satz 1 noch nicht in Anspruch genommenen gebührenfreien Anlieferungen/Jahr berücksichtigt. Im Übrigen sind die Sätze 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Mineralfaserabfällen (§ 5 Absatz 19) auf der Betriebsstätte der Firma Geiger GmbH & Co. KG Donautal beträgt die Gebühr

je Tonne	478,00 €/Mg
je angefangener Kubikmeter	177,00 €/m ³ .

(6) Bei der Selbstanlieferung von Bodenaushub auf der Deponie Unterweiler werden die Gebühren nach dem angelieferten Volumen bemessen. Sie betragen 65,00 € je angefangenem Kubikmeter. Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Monat wird keine Gebühr erhoben.

(7) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden die der Stadt entstandenen Mehrkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

(8) Die Gebühr nach Absatz 2 kann bei Anlieferung bar entrichtet werden. Sofern keine Barzahlung erfolgt, wird sie mit Gebührenbescheid angefordert. Beträgt die Gebührenschild weniger als 25,00 €, so ist diese grundsätzlich bar zu entrichten. Eine Barzahlung der Gebühren nach den Absätzen 1, 3, 4, 5 und 6 ist nicht möglich.“

§ 7

In § 26 Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Absatz 6)“ durch den Klammerzusatz „(§ 25 Absatz 8)“ ersetzt.

§ 8

In § 28 Absatz 1 Nummer 9 wird der Wortlaut „Absatz 4“ durch den Wortlaut „Absatz 7“ und der Wortlaut „Absatz 5“ durch den Wortlaut „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister